

THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang

– Juni 2024 –

Der Rechtsstatus religiöser Verbände, hg. v. Burkhard KÄMPER / Klaus PFEFFER. – Münster: Aschendorff 2022. (CIV) 236 S. (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, 53), kt. € 32,90 ISBN: 978-3-402-10576-4

Die seit 1966 durchgeführten *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* gehören seit vielen Jahren zu *den* Foren, die gemeinsame Fragestellungen beider Bereiche wissenschaftlich reflektieren und erörtern. Das Vorwort der ersten Dokumentation (Bd. 1, Münster 1969) erklärt: „Die Dynamik der Entwicklung ist auch ein die Verfaßtheit und die Relationen von Staat, Kirche und Gesellschaft zueinander bestimmendes Moment. Sie läßt [...] keine für alle Zeiten und Orte gültige Regelung dieses Bereiches erwarten, sondern verlangt das ständige Bemühen um eine zeit-, problem- und institutionsangemessene Gestaltung“ (4). Heute betrifft dies nicht mehr nur gemeinsame Angelegenheiten von Staat und christlichen Kirchen, sondern der freiheitliche und neutrale Staat hat in Anbetracht der demographischen Gegebenheiten auch andere Religionen und Weltanschauungen zu berücksichtigen. So widmet sich der vorliegende Bd., basierend auf der Tagung vom 12./13. März 2018, dem Themenfeld „Der Rechtsstatus religiöser Verbände“, welcher also diesen in der weltlichen Rechtsordnung zukommen kann und soll.

Nach einem überblickartigen Vorwort der Hg. (IX–XIV) weist der Bischof von Essen, *Dr. Franz-Josef Overbeck*, in seiner Eröffnungsansprache (1–4) darauf hin, dass die in Zusammenhang mit den Ende 2012 von Hamburg mit Muslimen und Aleviten und 2014 von Bremen mit den Muslimen abgeschlossenen Staatsverträgen stehenden Fragen nicht nur in Bezug auf muslimische Verbände zu klären seien. *Paul Kirchhof* betont einleitend (5–6), dass das Recht, sich zu religiösen Vereinigungen zusammenzuschließen, unabhängig von staatlicher Anerkennung oder Missbilligung bestehe. Doch stelle sich die Frage, inwiefern der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts insbes. auf muslimische Gemeinschaften anwendbar sei. – Ein erster Teil stellt die religiöse Pluralität in den Mittelpunkt. So zeigt *Gert Pickel*, Leipzig, in seinem Beitrag „Religiöse Vielfalt in Deutschland – eine soziologische Bestandsaufnahme“ (7–23, Leitsätze: 24–26) die demographische Entwicklung und die daraus resultierenden weitreichenden Konsequenzen für die europäischen Gesellschaften auf. Es müssten nicht nur die etablierten Strukturen im Verhältnis zwischen Staat und Kirchen neu bewertet werden, sondern es stelle sich auch die Frage der Integrationsfähigkeit der Gesellschaft für Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften sowie deren Integrationsbereitschaft, also der wechselseitigen Akzeptanz. Mit Assimilation der „Neuhinzukommenden“ und Multikulturalismus stünden sich zwei gegensätzliche normative Positionen gegenüber. Unbeschadet einer allgemeinen Offenheit gegenüber religiöser Pluralität sei eine starke Zurückhaltung oder gar Gefährdungswahrnehmung gegenüber dem Islam zu verspüren. Für Muslime besitze die religiöse Zugehörigkeit mehr als für Christen eine

gesellschaftliche Bedeutung und schließe mitunter ein Potenzial zur Abgrenzung ein. Um Polarisierungen vorzubeugen, sei das Augenmerk auf die Rolle religiöser Verbände zu richten, die als Beschleuniger, aber auch als Moderatoren von Konflikten dienen könnten. – *Christian Walter*, München, handelt über „Religiöse Vielfalt als Herausforderung für die staatliche Rechtsordnung: Freiheit und Gleichheit als grundrechtliche Determinanten für den Rechtsstatus von Religionsgemeinschaften“ (29–44, Leitsätze: 45–48). Aus der Sicht einer Religionsgemeinschaft müsse ihre Organisationsform funktional auf ihre jeweiligen religiösen Bedürfnisse zugeschnitten sein, doch sei für ein Handeln nach außen allein die staatliche Rechtsordnung maßgeblich, was Typisierungen erfordere. Denn das staatliche Recht habe sowohl die Neutralität und Gleichbehandlung gegenüber den Religionsgemeinschaften als auch die religiöse Vereinigungsfreiheit zu beachten. Diese verlange eine Minimalgarantie auf eine irgendwie geartete Rechtspersönlichkeit für das Innehaben und Wahrnehmen von Rechten in der staatlichen Rechtsordnung, während eine Verweigerung der Anerkennung einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff darstelle. Die Prüfung müsse sich an gleichheitsrechtlichen Maßstäben orientieren, wobei Kriterien dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention entnommen werden könnten. Dabei schütze die religiöse Vereinigungsfreiheit vor Eingriffen in die Autonomie der internen Organisation, gewähre aber keinen Anspruch auf Anerkennung gerade als Religionsgemeinschaft oder auf Zuerkennung einer bestimmten Rechtsform. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV (Weimarer Reichsverfassung) formuliere einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf den Körperschaftsstatus, doch sei das mitunter genannte Kriterium einer „institutionell bestimmten Lehrautorität“ problematisch. Aus der grund- und menschenrechtlichen Perspektive könne für das Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft nicht mehr verlangt werden als für eine Gruppe von Personen mit gemeinsamer religiöser Überzeugung, die sich organisatorisch im Rahmen des staatlichen Rechts zur Religionspflege zusammenschließen. Dabei müsse die staatliche Rechtsordnung die freie Entscheidung über die organisatorische Binnenstruktur und die autonome Bestimmung der Glaubensinhalte unbedingt beachten.

Ein zweiter Teil nimmt die Voraussetzungen für den Status einer Religionsgemeinschaft in den Blick. *Fabian Wittreck*, Münster, stellt zunächst die „Voraussetzungen der Religionsgemeinschaft im deutschen Verfassungsrecht“ (65–105, Leitsätze: 106–107) vor. Die bisherige Ineinssetzung von „Religionsgemeinschaft“ im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG und „Religionsgesellschaft“ im Sinne von Art. 137 Abs. 5 WRV sei unsachgemäß. Die Forderung nach Verfassungstreue von Religionsgemeinschaften besitze keinen Anhalt im Verfassungstext und erweise sich angesichts anderer Formen der Kooperation mit Akteuren der Zivilgesellschaft als wertungswidersprüchlich. Das Kriterium effektiver Lehrautorität führe bereits bei der Anwendung auf den Realbefund christlicher Kirchen zu grotesken Ergebnissen. Vielmehr müsse eine Religionsgemeinschaft über ein personales Substrat verfügen, hinreichende soziale Relevanz aufweisen und so organisiert sein, dass sie als Ansprechpartner für den Staat fungieren könne. Bei der Bestimmung einschlägiger Schwellenwerte verfüge der Gesetzgeber über einen breiten Spielraum. So müsse eine Religionsgemeinschaft belegen, dass sie insbes. religiöse Aufgaben erfülle und in der Lage sei, durch geeignete Organe religiöse Wahrheiten zu generieren. Das Kriterium der Staatsfreiheit schließe nicht aus, dass sich eine Religionsgemeinschaft an religiösen Autoritäten orientiere, auf die ein ausländischer Staat maßgeblichen Einfluss ausübe, auch wenn ein derartiger Einfluss eine Beobachtungspflicht dt. Behörden dahingehend auslöse, ob dieser sich auf seine religiöse Rolle beschränke oder genuin weltliche Ziele verfolge, die den dt. Interessen oder dem staatlichen Erziehungsauftrag zuwiderlaufen.

– *Abdelmalek Hibaoui*, Tübingen, erläutert „Muslimisches Selbstverständnis und organisatorische Anforderungen an eine islamische Religionsgemeinschaft“ (109–121, Leitsätze: 122–124). Hauptaufgaben der örtlichen Moscheevereine seien das gemeinschaftliche Gebet und das Hören der Predigt am Freitag, die religiöse Unterweisung von Kindern und Jugendlichen, Kultur- und Heimatpflege sowie soziale Treffen. Dabei könne nach muslimischem Selbstverständnis auch ein Nicht-Mitglied diese Angebote in Anspruch nehmen. Die meisten Moscheegemeinden verfügten mit einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand und einem Imam bzw. Hodscha für religiöse Angelegenheiten über eine Doppelstruktur im Hinblick auf Leitung und Vertretung. Die meisten Moscheevereine gehörten bundes- oder europaweit tätigen Verbänden an, die sich an sprachlichen, ethnischen oder nationalen Kriterien orientierten. Seit Mitte der 1980er Jahre zeichne sich die Notwendigkeit einer Abstimmung muslimischer Organisationen ab, um Interessen gegenüber dem Staat gemeinsam zu vertreten, was u. a. zur Gründung des Koordinationsrates der Muslime in Deutschland (KRM) geführt habe mit dem Ziel, als Ansprechpartner für Politik und Gesellschaft die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anerkennung des Islams in Deutschland durch Staatsverträge zu schaffen. – *Hans Ulrich Anke*, Hannover, Präsident des Ev. Kirchenamtes, sowie *Karl Jüsten*, Leiter des Kath. Büros Berlin, geben hierzu ein Statement aus Sicht der ev. (127–133) bzw. der kath. Kirche (135–138) ab.

Der dritte Teil fokussiert den Körperschaftsstatus. *Ute Mager*, Heidelberg, stellt „Rechtliche Voraussetzungen der Anerkennung religiöser Gemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts“ (157–174, Leitsätze: 175–176) vor. Dieser Status diene der Grundrechtsförderung. Der Staat könne Voraussetzungen benennen, die dem Gleichheitsgrundsatz unterlägen und gewährleisten sollten, dass die antragstellende Religionsgemeinschaft fähig ist, die Körperschaftsbefugnisse auszuüben: So müsse diese über eine Organisation verfügen, welche die Verantwortlichkeit und Zugehörigkeit eindeutig regle sowie eine Finanzausstattung und eine Mitgliederzahl aufweisen, die einen Generationen übergreifenden Bestand wahrscheinlich machten. Eine ungeschriebene, sich jedoch aus der verfassungssystematischen Auslegung ergebende Voraussetzung sei, dass diese Religionsgemeinschaft durch die Erfüllung ihrer religiösen Zwecke dem Gemeinwohl förderlich sein werde. Ansatzpunkte böte Art. 137 Abs. 3 WRV: Respekt vor den Grundrechten, Nicht-Beeinträchtigung der staatlichen Erziehungsziele, Bejahen der Verfassungsform des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates für die weltliche Ordnung, Übereinstimmung des Verhaltens mit den allgemeinen Gesetzen. Das landesgesetzlich zu regelnde Verfahren müsse funktional Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen umfassen. – *R. Alexander Lorz*, Wiesbaden/Düsseldorf, und *Georg Manten*, Wiesbaden, betrachten „Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aus der Perspektive der Verwaltungspraxis“ (179–195, Leitsätze: 196–197): Die Exekutive sei auch bei der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an Recht und Gesetz gebunden, wobei der 2017 revidierte „Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ eine rein interne Verwaltungsabsprache ohne Verbindlichkeit nach außen darstelle. Dieser enthalte insbes. eine Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichtes und gebe einige formale Hinweise zum Ablauf des Verwaltungsverfahrens. Obgleich der Verleihung der Körperschaftsrechte eine politische Dimension innewohnen könne, handele es sich nicht um eine politische, sondern um eine gebundene Verwaltungsentscheidung. Die demokratische Legitimation

und das Gebot politischer Klugheit geböten es gleichermaßen, einerseits den gelegentlich spürbaren öffentlichen und politischen Druck ernst zu nehmen, andererseits diesen aber auch auszuhalten. Die Zukunftsfähigkeit des dt. Staatskirchenrechts werde sich daran erweisen, ob alle hierzulande relevanten Religionen in die überlieferten Strukturen des dt. Religionsrechts eingebunden werden könnten. – Den Abschluss des Bd.s bilden das Schlusswort des Bischofs von Essen (216–217), die Veröffentlichungen der Referenten in Auswahl (220–227), ein Sachwortregister (228–234), ein Personenverzeichnis (235) sowie eine Übersicht der Diskussionsredner (236).

Die in diesem Bd. publizierten Referate betreffen mit dem Verhältnis des Staates zu den nichtchristlichen, so doch gesellschaftlich relevanten Religionsgemeinschaften eine aktuelle und kontrovers, mitunter auch emotional geführte Debatte. Sie bieten vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und der staatskirchenrechtlich geprägten Situation und Diskussion zum Phänomen religiöser und weltanschaulicher Pluralität in der Bundesrepublik Deutschland fundierte sachliche Informationen über das Selbstverständnis insbesondere des Islam sowie über einschlägige verfassungsrechtliche Vorgaben, die sich rechtlich aus den Prämissen eines sich zu weltanschaulicher Neutralität und damit auch Gleichbehandlung verpflichteten Staates ergeben, wobei gerade auch die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts reflektiert werden. Zur Problemschärfung und Klärung etwaiger Sachverhalte ist auch die ausführliche Aufnahme der verschiedenen Diskussionsbeiträge am Ende eines jeden Teils (49–62, 139–154, 198–215) äußerst hilfreich. In formaler Hinsicht ist dieser Bd. ausgesprochen sorgfältig erstellt, woran auch ein kleiner Fauxpas hinsichtlich der Angabe des Tagungsdatums auf S. IX nichts zu ändern vermag. Leider ist dieser Bd. erst rund fünf Jahre nach der entsprechenden Veranstaltung erschienen, so dass jüngste Entwicklungen keine Berücksichtigung finden konnten. Gleichwohl sollte, wer sich mit der (möglichen) Stellung von Religionsgemeinschaften im Bereich des bundesdt. Religionsrechts befassen möchte, sei es im gesellschaftlichen, sei es im (staatskirchen-)rechtlichen Diskurs, auf diese äußerst bereichernden Beiträge zurückgreifen.

Über den Autor:

Rüdiger Althaus, Dr., Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Paderborn (r.althaus@thf-paderborn.de)